

# Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 8

Regen, 18.02.2021

Inhalt:

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu Tschechien

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);  
 Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bekämpfung des Infektionsgeschehens mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Grenzregion zu Tschechien**

Das Landratsamt Regen erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit §§ 25 Abs. 2 Satz 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 (11. BayIfSMV), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Anordnungen für Grenzgänger und Grenzpendler

- 1.1 Personen, die ihren Wohnsitz in einem Risikogebiet haben, das als Hochinzidenzgebiet oder als Virus-Varianten-Gebiet ausgewiesen wurde und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in den Landkreis Regen begeben und deren Arbeits- Studien- oder Ausbildungstätigkeit im Landkreis Regen vor der Rückkehr an den Wohnsitz regelmäßig weniger als 24 Stunden dauert und die mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Regen auf direktem Weg an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte zu begeben.
- 1.2 Grenzgänger nach Nr. 1.1 sind verpflichtet, den Landkreis Regen nach der jeweiligen Berufs- Ausbildungs- oder Studientätigkeit auf direktem Wege wieder zu verlassen.
- 1.3 Während des Aufenthalts im Landkreis Regen ist Grenzgängern nach Nr. 1.1 ein Aufenthalt außerhalb des Betriebsgeländes der Arbeitsstätte, des Betriebsgeländes der Ausbildungsstätte oder des Schul- oder Hochschulgeländes nur gestattet, wenn dieser Aufenthalt im Rahmen der Arbeits-, Studien- oder Ausbildungstätigkeit zwingend erforderlich ist oder die Vornahme einer nach der Einreise-Quarantäneverordnung, der Corona-Einreiseverordnung, der 11. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung oder der AV Testnachweis von Einreisenden vorgesehenen Testung oder anderer unabweisbarer, namentlich der eigenen dringlichen Gesundheitsfürsorge des Grenzgängers oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienlicher Verrichtungen bezweckt.
- 1.4 Personen, die ihren Wohnsitz im Landkreis Regen und ihren Arbeitsplatz in einem Hochinzidenzgebiet oder Virus-Varianten-Gebiet haben (Grenzpendler), sind verpflichtet, sich nach jeder Einreise in den Landkreis Regen auf direktem Weg in ihre Wohnung zu begeben. Sie dürfen diese nur aus triftigen Gründen bzw. während der nächtlichen Ausgangssperre nur aus gewichtigen und unabweisbaren Gründen verlassen.

## 2. Anordnungen für Betriebe

2.1 Betriebe, die regelmäßig gleichzeitig mehr als 5 Personen beschäftigen, die ihren Wohnsitz in einem Hochinzidenzgebiet oder Virus-Varianten-Gebiet haben, sind verpflichtet, ein betriebliches Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen dem Landratsamt Regen vorzulegen. Das Schutz und Hygienekonzept soll insbesondere Vorgaben enthalten zum Mindestabstand zwischen den Beschäftigten, zur Maskenpflicht und zur Arbeitstätigkeit möglichst in gleichbleibenden Arbeitsgruppen.

2.2 Das Hygienekonzept muss auch ein Testkonzept für alle Arbeitnehmer beinhalten. Die Testungen sind dabei grundsätzlich auf freiwilliger Basis mindestens einmal in jeder Kalenderwoche durchzuführen. Die Testungen von aus Hochinzidenzgebieten oder Virus-Varianten-Gebieten eingereisten Beschäftigten sind zu berücksichtigen. Weitergehende Regelungen, die verpflichtende Testungen in Betrieben vorschreiben, bleiben unberührt.

2.3 Betriebe, in denen Grenzgänger im Sinne der Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung beschäftigt sind, werden beauftragt den nach § 3 Abs. 3 der Coronavirus-Einreiseverordnung erforderlichen Testnachweis für das Landratsamt Regen entgegenzunehmen und zu kontrollieren. Die Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Kontrolle und der Aushändigung auf Anforderung an die nach Landesrecht für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

## 3. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.02.2021, 0.00 Uhr in Kraft. Sie gilt zunächst bis einschließlich 07.03.2021.

## 4. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsrieder Straße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 18.02.2021  
Landratsamt Regen

gez.  
Kraus  
Regierungsdirektor